

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff und Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Wie hoch sind die Staatsleistungen für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff und Belit Onay (GRÜNE), eingegangen am 09.05.2019 - Drs. 18/3712

an die Staatskanzlei übersandt am 13.05.2019

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 18.06.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* in einer Onlinemeldung vom 28.02.2019 mit dem Titel „Kirchen erhielten seit 1949 fast 20 Milliarden Euro vom Staat“ (Quelle: www.faz.net/aktuell/wirtschaft/extra-zur-kirchensteuer-staatliche-rekordzahlung-fuer-die-kirchen-16065625.html) berichtet, erhielten die evangelische und die katholische Kirche seit dem Jahr 1949 fast 18,5 Milliarden Euro Staatsleistungen aus den Haushalten der Bundesländer. In diesem Jahr sollen die Zahlungen nochmal um 2 % steigen auf eine Gesamtsumme von 548,7 Millionen Euro.

Im Bundestag wird zurzeit über eine Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen debattiert. Laut *Nordwest-Zeitung* vom 06.05.2019 will die Landesregierung an den Zahlungen an die Kirchen festhalten. Die Niedersächsische Landesregierung plane keine Ablösung, sagte Regierungssprecherin Anke Pörksen. Wie eine Umfrage des Evangelischen Pressedienstes unter den Landesregierungen ergab, sind einige Länder grundsätzlich offen für Gespräche. Aus anderen Staatskanzleien und Ministerien heißt es hingegen, es werde kein Handlungs- bzw. Änderungsbedarf gesehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Rechtsgrundlage für die Staatsleistungen an die evangelischen Landeskirchen ist der Loccumer Vertrag vom 19.03.1955; Rechtsgrundlage für die Staatsleistungen an die Katholische Kirche ist in Niedersachsen das Konkordat vom 26.02.1965.

Die Leistungen an die beiden großen Kirchen sind historisch begründet. Die Verpflichtungen gegenüber den Kirchen bestanden schon lange vor den Vertragsabschlüssen und sind entstanden, um Säkularisierungen von Kirchengut, hauptsächlich während der Reformationszeit, durch den Westfälischen Frieden und durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 auszugleichen. Der Staat eignete sich seinerzeit kirchliches Vermögen und geistliches Territorium an, übernahm aber gleichzeitig die Gewähr für die finanzielle Ausstattung der Kirchen. Die Ansprüche der Kirchen sind bis zum heutigen Tage erhalten geblieben.

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) werden die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften durch die Landesgesetzgebung abgelöst, wobei die Grundsätze hierfür vom Reich, heute vom Bund, aufzustellen sind. Diese Grundsätze wurden bisher weder durch das Reich noch durch den Bund aufgestellt.

Sonstige Leistungen (Zuwendungen) werden aufgrund von Förderrichtlinien bzw. nach § 44 LHO gewährt. Sie werden unabhängig von der religiösen oder weltanschaulichen Ausrichtung gewährt und unterliegen dem jeweiligen Zuwendungszweck und den Regularien der maßgebenden Förderrichtlinien und Vorschriften.

Auch zahlreiche Organisationen, die einer Religionsgemeinschaft angehören, nahestehen oder mit diesen in anderweitigen Beziehungen stehen, ohne diesen Bezug im Namen zu tragen (z. B. Caritas, Diakonisches Werk usw.), erfüllen soziale oder wohlfahrtspflegerische Aufgaben und erhalten hierfür Zuwendungen des Landes. Die Förderintention hängt in diesen Fällen nicht mit der religiösen Ausrichtung der geförderten Träger zusammen; vielmehr bieten diese Einrichtungen marktfähige Leistungen an, die das Land im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung in den ressortspezifischen Bereichen nachfragt. Es stehen also nicht die religiösen Zielsetzungen und Interessen der geförderten Einrichtungen im Vordergrund, sondern die jeweilige Aufgabenerfüllung. Die Landesregierung geht daher bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage davon aus, dass diese Leistungen ohne religiösen Bezug an die beispielhaft genannten Organisationen nicht von der Anfrage erfasst sind.

Eine Auswertung der vorhandenen Datenbanken im Hinblick auf Fördermittel konnte nur anhand von Hilfskriterien (z. B. Kirche, Kloster, Domäne, evangelisch, katholisch usw.) erfolgen, da das Merkmal „Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“ in den Fördersystemen keine Rolle spielt und daher dort nicht hinterlegt ist. Die Aufstellungen in den Tabellen 3 und 4 erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Welche vertraglich vereinbarten Leistungen, Subventionen und sonstigen Leistungen erhalten die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Niedersachsen?

Die evangelischen Landeskirchen, die katholischen Diözesen, der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen, der Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen, die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland sowie der Humanistische Verband Niedersachsen erhalten Staatsleistungen.

Weiterhin ist das Land Niedersachsen aufgrund des Loccumer Vertrags und des Konkordats zur Erstattung der Personalkosten sowie der sächlichen Aufwendungen der durch von den Kirchen gestellten hauptamtlichen Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger verpflichtet. Danach werden deren laufende Gehaltskosten (ohne die Beihilfeleistungen und ohne die Arbeitgeberbeiträge für die Altersversorgung) einzelfallbezogen refinanziert. Die für die Ausübung der Seelsorge notwendigen Sachkosten werden gegenüber den Kirchen pauschal erstattet.

Weiterhin hat das Land Niedersachsen im Rahmen einer Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und jüdischen Vertretern am 21.06.1957 die Verantwortung für die dauernde Betreuung und Pflege der pflegeverwaisten jüdischen Friedhöfe im Lande unter maßgeblicher, sachkundiger Mitwirkung des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen übernommen. Der Bund hat sich in dieser Vereinbarung verpflichtet, die Hälfte der für diese Betreuung entstehenden Kosten als Pauschalbetrag pro qm zu pflegender Friedhofsfläche zu tragen. Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen hatte sich bereits zuvor auf Bitten des Niedersächsischen Ministers des Innern mit Schreiben vom 25.01.1955 bereiterklärt, die laufende Betreuung und Pflege der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel zu übernehmen. Seit 2001 richtet sich die Förderung nach dem Zuwendungsvertrag vom 22.12.2000/29.01.2001. Nach dieser Vereinbarung erhält der Landesverband einen ihm jährlich benannten Betrag, dessen Verwendung er zu Beginn des Folgejahrs im Rahmen eines Verwendungsnachweises belegen muss. Letztlich handelt es sich bei der Zuwendung (Vollförderung) eher um einen Aufwendungersatz.

Diverse kirchliche Institutionen (in der Hauptsache Kirchengemeinden) haben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auch Förderungen aus EU-Mitteln erhalten. Mehr als 900 Zahlungsempfänger mit ca. 1 600 Förderfällen und einem Volumen von gerundet 37,5 Millionen Euro aus Landes-, Bundes- (Gemeinschaftsaufgabe) und EU-Mitteln (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft und Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) sind im Zeitraum von 2007 bis 2019 gefördert worden. Diese sind in aggregierter Form in der beigefügten **Tabelle 4** aufgeführt.

Auf die beigefügten **Tabellen 1 und 2** wird verwiesen.

2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen erhalten die niedersächsischen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften diese Zahlungen?

Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen erhält aufgrund des Vertrages vom 28.06.1983, zuletzt geändert am 08.01.2013, Landesleistungen. Der Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen erhält aufgrund des Vertrages vom 03.01.2008, geändert am 08.01.2013, Landesleistungen. Der Humanistische Verband Niedersachsen erhält Leistungen aufgrund des Vertrages vom 08.06.1970. Der Evangelisch-methodistischen Kirche in Norddeutschland wird aufgrund des Vertrages vom 26.01.1978, geändert am 09.08.1993, eine Landeszuwendung gewährt, letztmalig im Jahr 2022. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Zu den sonstigen Leistungen wird auf die **Tabellen 3 und 4** verwiesen.

3. Können die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften frei über die Verwendung der Gelder des Landes verfügen, oder gibt es Einschränkungen, wofür die Gelder verwendet werden dürfen?

Bei den Staatsleistungen an die beiden großen Kirchen handelt es sich um pauschalisierte Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung; diese Zuschüsse sind nicht zweckgerichtet auf bestimmte kirchliche Ämter.

Die Leistungen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen sowie an den Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen werden als Zuschüsse zu den Ausgaben der Landesverbände und zu den Ausgaben der jüdischen Gemeinden Niedersachsens für religiöse und kulturelle Bedürfnisse und für die Verwaltung sowie zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes gezahlt.

Die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland sowie der Humanistische Verband Niedersachsen erhalten Zuwendungen als Zuschüsse zu den Personalkosten.

Die Leistungen werden somit grundsätzlich für bestimmte Zwecke gezahlt. Allerdings können die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften über die Verwendung im Einzelfall gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Art. 138 WRV im Rahmen ihres verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 WRV) frei verfügen.

Die im Bereich der Gefängnisseelsorge zu erstattenden Personalkosten müssen einzelfallbezogen durch die Kirchen nachgewiesen werden. Erst dann erfolgt die Kostenerstattung. Die Sachkostenerstattung erfolgt pauschal und orientiert sich an der Gefangenenbelegung.

Nach dem mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen geschlossenen Zuwendungsvertrag hat dieser die Zuwendung für die laufende Betreuung und Pflege der verwaisten jüdischen Friedhöfe zu verwenden. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Gegenleistungen sind von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für diese Zahlungen zu erbringen?

Gegenleistungen an das Land sind nach den mit den evangelischen Landeskirchen, den katholischen Diözesen, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen, dem Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden von Niedersachsen, der Evangelisch-methodistischen Kirche in Norddeutschland und dem Humanistischen Verband Niedersachsen geschlossenen Verträgen nicht vereinbart. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die unter 1. genannten Kirchen sind verpflichtet, hauptamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge bereitzustellen. Zurzeit sind in niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen insgesamt 40 christliche Seelsorgerinnen und Seelsorger mit einem Stellenumfang von 28,05 Stellen tätig.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie haben sich diese Zahlungen seit dem Jahr 2000 entwickelt (bitte nach Jahren, Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft und Staatsleistung in Euro aufschlüsseln)?

Die Angaben sind den beigefügten Tabellen 1 bis 4 zu entnehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass unter Beachtung der Niedersächsischen Aktenordnung nicht mehr für den gesamten abgefragten Zeitraum entsprechende Daten aus allen Bereichen vorliegen. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Die Daten aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur für den Bereich Kultur und Erwachsenenbildung werden nachgereicht, da diese aufgrund ihres Umfangs in der Kürze der Zeit nicht zu ermitteln waren.

6. Welche Position vertritt die Landesregierung bezüglich der Staatsleistungen an die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Niedersachsen?

Die Landesregierung respektiert und beachtet die mit den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen. Eine Ablösung der Staatsleistungen ist von der Landesregierung nicht geplant.

Liste der gezahlten Staatsleistungen an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in den Jahren 2000 bis 2019

Empfänger	Rechtsgrundlage	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Evangelische Kirche	Reichsdeputationshauptschluss Loccumer Vertrag	29.285.000	29.847.000	30.042.000	30.639.000	30.040.000	29.235.000	29.235.000	29.815.000	29.898.000	30.496.000
Katholische Diözesen	Reichsdeputationshauptschluss, Niedersachsenkonkordat	7.348.000	7.489.000	7.538.000	7.688.000	7.537.000	7.335.000	7.335.000	7.481.000	7.502.000	7.653.000
Landesverband der Jüdischen Gemeinden	Vertrag v. 28.06.1983 zuletzt geändert am 08.01.2013 Zahlung aufgrund geschichtlich bedingter besonderer Verhältnisse	562.000	576.000	689.000	801.000	908.000	1.020.000	1.020.000	1.040.000	1.325.000	1.287.000
Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden	Vertrag vom 03.01.2008 zuletzt geändert am 08.01.2013 Zahlung aufgrund geschichtlich bedingter besonderer Verhältnisse	-	-	-	-	-	-	-	-	375.000	309.000
Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland	Vertrag vom 26.01.1978 geändert am 09.08.1993 Zuschuss zu den Personalkosten Zuwendung auslaufend, letztmalig im Jahre 2022;	20.500	20.500	20.500	15.400	15.400	15.400	15.400	15.400	10.300	10.300
Humanistischer Verband Niedersachsen	Vertrag vom 08.06.1970 Leistung wegen Verfolgung im Nationalsozialismus	201.000	202.000	206.000	206.000	206.000	201.000	200.000	204.000	206.000	212.000

Empfänger	Rechtsgrundlage	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Evangelische Kirche	Reichsdeputationshauptschluss Loccumer Vertrag	31.272.000	31.334.000	32.546.000	33.408.000	33.983.000	34.895.000	35.665.000	36.483.000	37.288.000	37.595.000
Katholische Diözesen	Reichsdeputationshauptschluss, Niedersachsenkonkordat	7.846.000	7.862.000	8.166.000	8.382.000	8.526.000	8.755.000	8.948.000	9.154.000	9.355.000	9.432.000
Landesverband der Jüdischen Gemeinden	Vertrag v. 28.06.1983 zuletzt geändert am 08.01.2013 Zahlung aufgrund geschichtlich bedingter besonderer Verhältnisse	1.307.000	1.335.000	1.361.000	1.397.000	2.318.000	2.352.000	2.404.000	2.459.000	2.513.000	2.534.000
Landesverband Israelitischer Kultusgemeinden	Vertrag vom 03.01.2008 zuletzt geändert am 08.01.2013 Zahlung aufgrund geschichtlich bedingter besonderer Verhältnisse	314.000	320.000	326.000	335.000	375.000	380.000	389.000	398.000	407.000	410.000
Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland	Vertrag vom 26.01.1978 geändert am 09.08.1993 Zuschuss zu den Personalkosten Zuwendung auslaufend, letztmalig im Jahre 2022;	10.300	10.300	10.300	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	2.600	2.600
Humanistischer Verband Niedersachsen	Vertrag vom 08.06.1970 Leistung wegen Verfolgung im Nationalsozialismus	215.000	220.000	224.000	230.000	234.000	240.000	245.000	251.000	256.000	258.000

Die Beträge sind aus Gründen der Übersichtlichkeit auf 1.000 Euro, bei der Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland auf 100 Euro gerundet. Die Leistungen der Jahre 2000 und 2001 sind in Euro umgerechnet.

Leistungen für pflegeverwaiste jüdische Friedhöfe in den Jahren 2000 bis 2019

Angaben zur Leistung oder Subvention	Rechtsgrundlage	Name der Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft	freie Verwendung oder Angaben zu Einschränkungen oder zu einer zu erbringenden Gegenleistung (Fragen 3 u. 4)	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Pflege der pflegeverwaisten jüdischen Friedhöfe	Bund-Länder-Vereinbarung vom 21.06.1957 sowie Zuwendungsvertrag vom 22.12.2000 / 29.01.2003	Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen	Erfüllung der vom Land in der genannten Vereinbarung übernommenen Pflichten mit Erstellung eines Verwendungsnachweises	382.519,84	390.079,52	390.353,04	392.000	394.685,28	394.685,28	390.627,60	393.586,90	393.586,90	393.586,90	393.088,15	393.586,90	393.586,88	393.578,92	394.472,68	402.069,15	408.025,73	412.276,78	413.714,03	413.714,06	(nach bisheriger Festlegung)

Angaben zur Leistung oder Subvention	Rechtsgrundlage	Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft	freie Verwendung oder Angaben zu Einschränkungen oder zu einer zu erbringenden Gegenleistung (Fragen 3 und 4)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Touristische Entwicklung	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-ref. Kirchengemeinde Loga	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, s. Spalte A)								102.560,67					
Weiterbildung in Niedersachsen (WiN)	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Christophorus Kirchengemeinde	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												2.465,00	
Weiterbildung in Niedersachsen (WiN)	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Kirche Oldenburg	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												10.800,00	
Weiterbildung in Niedersachsen (WiN)	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Katholische Propstei St. Josef	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												1.656,00	
Weiterbildung in Niedersachsen (WiN)	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Kirchenamt Celle	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)											8.630,00		
Weiterbildung in Niedersachsen (WiN)	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Kirchengemeinde St. Martin Otterstedt	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												1.987,20	
Weiterbildung in Niedersachsen (WiN)	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Kirchenkreisamt Lüchow-Dannenberg	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)											4.239,00		
Weiterbildung in Niedersachsen (WiN)	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Pfarramt St. Matthias mit St. Paulus	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												1.987,20	
Richtlinie Arbeitsplatzprämie	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blexen	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)											14.000,00		
Richtlinie Arbeitsplatzprämie	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elsfleth	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												5.833,33	
Richtlinie Arbeitsplatzprämie	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Kirchengemeinde Varel Vareler Tafel	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)											10.000,00		
Richtlinie Arbeitsplatzprämie	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Kirchenkreis Celle	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)											104.000,00	10.000,00	
Richtlinie Arbeitsplatzprämie	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Petrusgemeinde	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												9.166,67	
Richtlinie Arbeitsplatzprämie	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Kath. Kirchengemeinde St. Katharina von Siena	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												5.000,00	
Richtlinie Arbeitsplatzprämie	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Katholische Kirchengemeinde St. Marien Brake	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)											14.000,00		
Richtlinie Arbeitsplatzprämie	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Kirchenamt Celle	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												9.166,67	

Angaben zur Leistung oder Subvention	Rechtsgrundlage	Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft	freie Verwendung oder Angaben zu Einschränkungen oder zu einer zu erbringenden Gegenleistung (Fragen 3 und 4)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Richtlinie Arbeitsplatzprämie	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Kirchenamt Hildesheim	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												7.000,00	
Richtlinie Arbeitsplatzprämie	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Kirchengemeinde Hanstedt	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												5.000,00	
Refinanzierung Gefängnisversorgung	§§ 179 NJVollzG, 115 Nds.SVVG	Katholische Kirche (Zuständigkeitsbereich Katholisches Büro Niedersachsen)	einzelfallbezogene Personalkostenerstattung sowie pauschalierte Sachkostenerstattung			591.683,07	786.155,73	707.108,26	722.654,42	506.414,54	874.062,37	746.036,48	742.945,79	767.029,94	751.757,98	70.000,00
Refinanzierung Gefängnisversorgung	§§ 179 NJVollzG, 115 Nds.SVVG	Evangelische Kirchen (Zuständigkeitsbereich Konföderation Ev. Kirchen in Niedersachsen)	einzelfallbezogene Personalkostenerstattung sowie pauschalierte Sachkostenerstattung			1.025.125,57	1.018.940,74	1.113.390,17	1.113.472,25	1.169.232,71	1.177.675,82	1.169.147,93	1.141.395,91	1.140.615,88	1.193.008,08	250.000,00
Subvention	§ 44 LHO	Evangelische Akademie Loccum	Durchführung eines internationalen Workshops zum Thema: Greening zwischen Ordnungsrecht und Agrarumweltmaßnahme – Umsetzung in sechs EU-Ländern und erste Erkenntnisse für die Reformdebatte 2017										6.292,97			
Sonstige Leistung der NLF	keine	Ev. Kirchengemeinde Fuhrberg	Sachspende Rundholz für einen Glockenturm (NLF)/Angabe Gegenwert in Euro	1.190,00												
Sonstige Leistung der NLF	Keine	Ev. Kirche Clausthal	Sachspende Fichtenstammholz für die Marktkirche Zum Heiligen Geist (NLF)/Angabe Gegenwert in Euro			4.987,00										
Mietwohnungsbau Neugeschäft mit Tilgungsnachlass	Neubau Altenwohnungen § 3 Abs. 2 NWoFG-Aufstockung/Neubau Wohngemeinschaften/-gruppen ält./beh. Menschen § 3 Abs. 2 NWoFG - Aufstockung	Kath. Kirchengemeinde St. Prosper Gehlenberg	keine freie Verwendung; Bindung gem. Darlehensvertrag													1.089.650,00
Landschaftswerte	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Kirchengemeinde Othfresen	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												82.013,78	
Landschaftswerte	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Haus kirchlicher Dienste, Landeskirche Hannover	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)											610.115,78		
Landschaftswerte	Förderrichtlinie /LHO §§ 23, 44	Kirchengemeinde Neuenkirchen	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												22.950,00	
Baumaßnahme Gemeindezentrum	§ 44 LHO	Liberaler Jüdischer Gemeinde Hannover	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid	700.000,00	300.000,00					700.000,00						
Baumaßnahme Synagoge	§ 44 LHO	Jüdische Gemeinde Osnabrück	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid		1.200.000,00	149.000,00										
Neubau Gemeindezentrum	§ 44 LHO	Jüdische Gemeinde Hameln	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid			309.000,00										
Baumaßnahme	§ 44 LHO	Jüdische Gemeinde	keine freie Verwendung;			450.000,00										

Angaben zur Leistung oder Subvention	Rechtsgrundlage	Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft	freie Verwendung oder Angaben zu Einschränkungen oder zu einer zu erbringenden Gegenleistung (Fragen 3 und 4)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Jugendzentrum		Hannover	zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid													
Sicherungsmaßnahme Synagoge	§ 44 LHO	Jüdische Gemeinde Hannover	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid			147.000,00										
Baumaßnahme Synagoge	§ 44 LHO	Jüdisch-bucharisch-sefardisches Zentrum Deutschland in Hannover	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid						40.000,00	60.000,00						
Niedrigschwellige Betreuungsangebote/Angebote zur Unterstützung im Alltag	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Propstei Braunschweig für Pfarrstelle "Mit uns"	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)	23.480,00	7.010,00											
Niedrigschwellige Betreuungsangebote/Angebote zur Unterstützung im Alltag	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Kirche Hardegsen Schwesternstation	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)	5.100,00	3.236,23	8.009,67										
Niedrigschwellige Betreuungsangebote/Angebote zur Unterstützung im Alltag	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	St. Paulus Kirchengemeinde Helfende Engel	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)	7.436,95	4.034,62	5.662,50	5.690,00	9.025,00	13.575,00	17.666,00	18.491,37	19.163,25		18.631,75	20.875,00	
Niedrigschwellige Betreuungsangebote/Angebote zur Unterstützung im Alltag	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)							502,50	1.087,75					
Niedrigschwellige Betreuungsangebote/Angebote zur Unterstützung im Alltag	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	St. Paulus Kirchengemeinde Paulus Perlen	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)											2.580,00	4.970,00	
Niedrigschwellige Betreuungsangebote/Angebote zur Unterstützung im Alltag	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Kirchenkreisamt Diepholz	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)	1.600,00	1.800,00	2.200,00	4.600,00	7.500,00								
Niedrigschwellige Betreuungsangebote/Angebote zur Unterstützung im Alltag	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)	1.161,00	4.688,00	9.513,00	8.603,00	9.732,00	8.269,00	6.925,00	7.627,00	8.937,00	12.331,00	11.856,50	14.693,00	
Niedrigschwellige Betreuungsangebote/Angebote zur Unterstützung im Alltag	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. St. Gallus Kirchengemeinde	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)					1.214,43	1.151,51	2.056,57	2.474,32	2.072,10	2.306,71	1.873,43	3.571,21	
Niedrigschwellige Betreuungsangebote/Angebote zur Unterstützung im Alltag	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	St. Lamberti Kirchengemeinde	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)					2.648,96	1.580,17	1.723,00	3.177,00	5.277,00	6.000,00	7.624,84	6.300,00	
Niedrigschwellige Betreuungsangebote/Angebote zur Unterstützung im Alltag	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Paulus Kirchengemeinde Gnarrenburg	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)					1.741,00	1.678,40	2.282,00	3.264,94	3.053,50	3.177,00	2.601,50	2.937,50	
Niedrigschwellige Betreuungsangebote/Angebote zur Unterstützung im Alltag	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Kirchengemeinde Bant Mehrgenerationenhaus Wilhelmshaven	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)		2.883,32	5.660,00										

Angaben zur Leistung oder Subvention	Rechtsgrundlage	Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft	freie Verwendung oder Angaben zu Einschränkungen oder zu einer zu erbringenden Gegenleistung (Fragen 3 und 4)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Wohnen und Pflege im Alter	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev. Luth. Kirchengemeinde St. Martini Buer aus Melle	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)									50.000,00	50.000,00			
Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Katholische Kirchengemeinde St. Anna (neuer Träger: St.-Anna Altenhilfe Twistringen gGmbH)	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)										75.000,00	13.588,98		
Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Katholische Kirchengemeinde St. Martinus	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												47.365,58	
Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Katholische Kirchengemeinde St. Clemens	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												27.939,15	
Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Katholische Kirchengemeinde St. Andreas	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)												45.000,00	
Jugendwerkstätten	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Kirchengemeinde Ledeburg-Stöcken	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)		317.081,27			163.122,37								
Jugendwerkstätten	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Kirchenkreis Emden	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)		524.769,75		9.000,00	539.433,43		31.772,89						
Jugendwerkstätten	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Kath. Kirchengemeinde St. Andreas	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)		474.469,08		1.072,19									
Jugendwerkstätten	Förderrichtlinie / LHO §§ 23, 44	Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn	keine freie Verwendung; zweckbestimmte Förderung nach Zuwendungsbescheid (Grundlage ist das Förderprogramm, siehe Spalte A)		546.406,93	16.950,90		564.750,00		11.250,00	252.850,00	497.450,00			453.750,00	

Angaben zur Leistung oder Subvention "Fördermaßnahme"	Rechtsgrundlage	Name der Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungs- gemeinschaft	freie Verwendung oder Angaben zu Einschränkungen oder zu einer zu erbringenden Gegenleistung (Fragen 3 u. 4)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
rein national finanziert (GA / Land) z.B. Forstwirtschaftlicher Wegebau, Naturnahe Waldbewirtschaftung	Förderprogramme	diverse	GA-/Land-Anteil	113.162,21 €	146.834,74 €	138.052,38 €	276.361,38 €	95.619,73 €	133.932,81 €	80.623,38 €	53.550,86 €	73.798,05 €	216.592,33 €	1.404.542,76 €	1.637.632,90 €	50.511,71 €
(teilweise) ELER-finanziert z.B. Dorferneuerung, Dorfentwicklung, Kulturerbe , Ökolandbau	Förderprogramme	diverse	ELER-Anteil:	114.546,02 €	631.223,32 €	3.362.088,78 €	2.842.729,14 €	2.579.442,99 €	3.444.284,28 €	3.365.613,90 €	2.479.988,16 €	1.165.877,59 €	224.323,74 €	1.012.705,38 €	4.124.834,75 €	609.992,21 €
(teilweise) EGFL-finanziert z.B. Basisprämie, Umverteilungsprämie, Schulmich	Förderprogramme	diverse	EGFL-Anteil:	564.952,37 €	607.284,67 €	614.280,94 €	603.266,69 €	590.581,56 €	585.340,70 €	579.120,72 €	662.265,87 €	410.965,05 €	770.938,51 €	444.424,55 €	385.802,28 €	3.760,40 €
			Drittmittel:		12.000,00 €	63.688,41 €	138.586,06 €	5.000,00 €								
			Gesamt:	792.660,60 €	1.397.342,73 €	4.178.110,51 €	3.860.943,27 €	3.270.644,28 €	4.163.557,79 €	4.025.358,00 €	3.195.804,89 €	1.650.640,69 €	1.211.854,58 €	2.861.672,69 €	6.148.269,93 €	664.264,32 €